

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Klaus Grehn, Pia Maier, Monika Balt,
Dr. Heidi Knake-Werner und der Fraktion der PDS

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/4371, 14/4743 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Einmalzahlungs- Neuregelungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

wird wie folgt geändert:

- a) in Nummer 11 werden die Worte „vermindert um den Betrag, der auf einmalig gezahltem Arbeitsentgelt beruht“ gestrichen.
- b) Nummer 13 wird gestrichen.
- c) Nummer 21:

§ 434c Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit sich die Höhe eines Anspruches der Arbeitslosenhilfe, der vor dem (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) entstanden ist, nach § 134 des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung oder nach § 90 oder nach § 91 des Dritten Buches in der bis 31. Dezember 1999 geltenden Fassung richtet, sind diese Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich das Bemessungsentgelt, das sich vor der Rundung ergibt, ab dem 1. Januar 1997 um zehn Prozent, höchstens bis zur jeweiligen Leistungsbemessungsgrenze, erhöht. Die Erhöhung gilt für Ansprüche, über die am 21. Juni 2000 bereits unanfechtbar entschieden war, vom 22. Juni 2000 an.“

2. Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2:

aa) § 47a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Ansprüche auf Krankengeld, die vor dem 22. Juni 2000 entstanden sind, ist § 47 in der ab dem 22. Juni 2000 geltenden Fassung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1996 mit der Maßgabe an-

zuwenden, dass sich das Regelentgelt derjenigen Anspruchsberechtigten, für die in den letzten abgerechneten zwölf Kalendermonaten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit einmalig gezahltes Arbeitsentgelt nach § 23a des Vierten Buches der Beitragsberechnung zugrunde gelegen hat, entsprechend der Höhe der Einmalzahlung, höchstens aber bis zur Höhe des Beitrags der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze erhöht.“,

bb) § 47a Abs. 2 wird gestrichen, Absatz 3 wird zu Absatz 2.

b) Nummer 3:

aa) In § 232a Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Arbeitslosengeld“ ein Komma und das Wort „Arbeitslosenhilfe“ eingefügt.

bb) § 232a Abs. 1 Nr. 2 wird gestrichen.

Berlin, den 30. November 2000

Dr. Klaus Grehn

Pia Maier

Monika Balt

Dr. Heidi Knake-Werner

Roland Claus und Fraktion

Begründung

Zu 1.

Die Arbeitslosenhilfe ist, ebenso wie das Arbeitslosengeld, eine Lohnersatzleistung und daraus ergibt sich, dass die Einmalzahlungen beim Bemessungsentgelt berücksichtigt werden müssen.

Die Regelung des vorliegenden Gesetzentwurfs, die eine solche Berücksichtigung ausblendet, würde die Ungleichbehandlung, die das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt hat, weiter fortführen.

Die bislang geltende Regelung sieht eine Mindestzuweisungsquote der Arbeitslosenhilfebezieherinnen und -bezieher in Strukturanpassungsmaßnahmen vor. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung bedeutet einen Wegfall dieser Quotierung. Wenn SAM zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit beitragen soll, muss gewährleistet bleiben, dass Arbeitslosenhilfebezieherinnen und -bezieher auch zukünftig anteilig, entsprechend der Gesamtzahl an den Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, in SAM einbezogen werden. Deshalb soll die jetzt gültige Regelung weiter bestehen.

Da auch die Arbeitslosenhilfe eine Lohnersatzleistung ist, müssen die Einmalzahlungen, genauso wie beim Arbeitslosengeld berücksichtigt werden.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger hatten den Versicherten 1998 schriftlich mitgeteilt, dass keine Widersprüche erforderlich sind, um Ansprüche aus dem, damals schon zu erwartenden Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes zur Behandlung von Einmalzahlungen geltend zu machen. Der vorliegende Gesetzentwurf würde rechtliche Nachteile für diejenigen mit sich bringen, die auf die oben erwähnte Erklärung vertraut haben. Darüber hinaus hat die Mehrheit der Versicherten einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch, da sie durch ihre Krankenkassen fehlerhaft bzw. unvollständig beraten wurden. Um den Ansprüchen der Versicherten gerecht zu werden, ist es

notwendig, eine einheitliche Regelung bei der Rückabwicklung aller Krankengeldansprüche zu schaffen.

Auch dies erfolgt im Sinne einer einheitlichen und gerechten Regelung bei der Rückabwicklung aller Krankengeldansprüche. Außerdem würde der vorgesehene § 47a Abs. 2 SGB V eine rückwirkende Außerkraftsetzung des § 44 Abs. 1 SGB X bedeuten und dies wäre verfassungswidrig.

Eine Absenkung der Beiträge zur Krankenversicherung für die Arbeitslosenhilfeempfängerinnen und -empfänger würde ausschließlich einer Entlastung des Bundeshaushaltes dienen, die Krankenkassen aber übermäßig belasten.

